

# Jugendordnung der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung (Jugendschachgruppe der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V.).

## § 2 Aufgaben

Die Jugendschachgruppe der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. und für die Aufgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins oder den Aufgaben der Jugendschachgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben der Jugendschachgruppe der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der schachsportlichen Betätigung zur geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Schachsports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Jugend der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. sind:

- Vereinsjugendtag (Jugendversammlung)
- Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendtag (Jugendversammlung)

**a)** Die Vereinsjugendtage (Jugendversammlungen) sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der Vereinigung Hamburger Schachclubs e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung (Jugendschachgruppe).

**b)** Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

**c)** Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang und/oder Rundschreiben (E-Mail) einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

**d)** Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

**e)** Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**f)** Die Mitglieder der Jugendabteilung (Jugendschachgruppe), die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

**a)** Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- Zwei BeisitzerInnen
- Und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind.
- Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

**b)** Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der / die Vorsitzende und seine / ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

**c)** Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

**d)** In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

**e)** Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

**f)** Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

**g)** Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung (Jugendschachgruppe) zufließenden Mittel.

**h)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6 Turnierordnungen**

Es gelten die Turnierordnungen des Hamburger Schachjugendbundes im Hamburger Schachverband e.V. (HSJB) und des Hamburger Schachverbandes e. V. (HHSchV).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Hamburg, 5.4.2016